

Gesuch um Benützung der Turnhalle

Gesuchsteller	
vollständige Postadresse →	

Anlass:

Datum:

Gewünschte Räume:

<input type="radio"/> Turnhalle mit Bühne <input type="radio"/> Garderoben und Duschen <input type="radio"/> Sanitätszimmer <input type="radio"/> Küche	<input type="radio"/> Untergeschoss Feuerwehrlokal (Bar) <input type="radio"/> _____ <input type="radio"/> _____ <input type="radio"/> _____
--	---

Übernahme der Räume vom Hauswart:

<input type="radio"/> _____	<input type="radio"/> _____
-----------------------------	-----------------------------

Rückgabe der Räume an den Hauswart:

<input type="radio"/> _____	<input type="radio"/> _____
-----------------------------	-----------------------------

Wirtschaft (Ausschank von Alkohol und Spirituosen*)

Es wird eine Wirtschaft geführt. Ausschank von Alkohol Spirituosen *

Nach Art. 41a des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz, SR 680) vom 21. Juni 1932 ist der Kleinhandel mit Spirituosen bewilligungs- und abgabepflichtig. Die Gemeinden erteilen nach § 11a Abs. 1 Gastgewerbegesetz (GGG, SAR 970.100) die Bewilligung und erheben die Alkoholabgabe nach §§ 23 - 24a der Gastgewerbeverordnung (GGV, SAR 970.111).

→ Meldeformular für Einzelanlässe ausfüllen unter

- Onlineschalter Homepage Gemeinde Thalheim: www.gemeinde-thalheim.ch oder
- Homepage Kanton Aargau: <https://www.ag.ch/de/dgs/verbraucherschutz/lebensmittelkontrolle/lebensmittelinspektorat/meldebewilligungspflicht/MeldeundBewilligungspflicht.jsp>

* Spirituosen sind alkoholhaltige Getränke ab 15 % vol, ausser Bier, Wein, Fruchtw Wein oder Met. Mischgetränke mit Spirituosen, auch mit einem tieferen Alkoholgehalt, sind ebenfalls bewilligungspflichtig (Alcopops, Kaffee mit Schnaps etc.)

Es wird keine Wirtschaft geführt.

Für Reinigung, Übernahme und Rückgabe sowie den allfälligen Wirtschaftsbetrieb verantwortliche Person:

Datum	Unterschrift der oben genannten verantwortlichen Person
--------------	--

Turnhalle-Benützungsbewilligung

1. Die Benützung der Turnhalle samt Nebenräumen wird gemäss umstehendem Gesuch bewilligt.
2. Die auf der Vorderseite genannte Person ist persönlich dafür verantwortlich, dass die benützten Räume in tadellosem Zustand und sauber gereinigt zurückgegeben werden.
3. Für Schäden an Gebäuden und Mobiliar haftet der Bewilligungsnehmer vollumfänglich.
4. Den Weisungen des Hauswartes ist Folge zu leisten. Die Kosten der Übergabe und der Abnahmekontrolle übernimmt die Gemeinde. Zusätzliche Arbeiten (Bedienung der Beleuchtung, der Lautsprecheranlage, Nachreinigung, Reparaturen) werden dem Bewilligungsnehmer verrechnet.
5. Die **Ausgänge und Fluchtwege sind dauernd freizuhalten**, damit sie im Brandfall ungehindert benützt werden können.
6. **Maximalbelegung der Halle: 400 Personen.**
7. Besucher und Servierpersonal sind durch die Gemeinde weder gegen Unfall noch gegen Haftpflicht versichert.
8. Im Übrigen wird auf die §§ 28, 29, 32 - 36 des Turnhallenreglement verwiesen. Im Geräteraum darf nicht gewirtet werden. Es ist auf pünktlichen Wirtschaftsschluss zu achten. Aus feuerpolizeilichen Gründen dürfen in der Turnhalle für die Besucher nur fünf Tischreihen aufgestellt werden.
9. Falls eine Wirtschaft geführt wird, sind die Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes, der Lebensmittelgesetzgebung und des Alkoholgesetzes zu beachten.

Die Kleinhandelsbewilligung ist, inkl. der Gebühren und Abgaben, integrierender Bestandteil der Verfügung (Protokollauszug) des Gemeinderats.

Beilage (bei Wirtschaftsbetrieb):

- Merkblatt 24 (Anforderungen an den Ausschank und Verkauf von alkoholhaltigen Getränken)

Kopie an:

- verantwortliche Person
- Hauswart (Herr T. Schmidli)